mit Zustellung der Anklageschrift (9. Dezember 1887) und der sachbezüglichen Mittheilung an die Vertheidiger zur Kenntniß gebracht, der Rekurs aber nicht binnen 60 Tagen von diesem Datum an eingereicht worden. Die Beschwerde sei übrigens in allen Beziehungen unbegründet. Art. 58 B.-V. verdiete bloß die Aufstellung von Ausnahmegerichten; auch Art. 12 Ziffer 10 der Kantonsverfassung besage nichts anderes. Das solothurnische Schwurgericht sei aber kein Ausnahmegericht. Die Ueberweisung der Rekurrenten an das Schwurgericht entspreche übrigens vollständig der solothurnischen Gesetzebung, welche in \$ 62 der Strasprozesordnung das sorum connexitatis in ausgedehnter Weise statuire. Es sei denn auch von Ansang an die Untersuchung wegen der verschiedenen, den Rekurrenten zur Last gelegten Delikte verbunden gesührt und hiegegen von denselben niemals Beschwerde eingelegt worden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

- 1. Da das Obergericht des Kantons Solothurn in seiner Entscheidung vom 2. März 1888, welcher gegenüber die Rekursfrist gewahrt ist, von Neuem auf die materielle Prüfung der Kompetenzeinrede der Rekurrenten eingetreten ist, so kann die Beschwerde nicht als verspätet zurückgewiesen werden.
- 2. Sachlich erscheint dieselbe aber als unbegründet. Die Ueberweisung ber Refurrenten an bas Schwurgericht ift auf Grund ber bestehenden Gesete, speziell des Art. 62 ber Straf. prozefordnung, verfügt worden; die sachbezüglichen Entscheibungen bes Obergerichtes und bes Schwurgerichtshofes bes Rantons Solothurn stellen fich als Anwendung der citirten Gesetzesbestimmungen und nicht als außerhalb der Anwendung bestehender Gerichtsstandsnormen sich bewegende willfürliche Berfügung bar. Bon einer Berletung bes Art. 58 B.=B. und auch bes Art. 12. Biffer 10 ber Rantonsverfassung tann somit nach feststehender bundesrechtlicher Prazis feine Rede sein. Wenn speziell Urt. 12 Biffer 10 ber Kantonsverfaffung ben "gesetlichen" Gerichtsftand gewährleiftet, fo bat biese Bestimmung nicht die Bedeutung, daß badurch die fammtlichen, gesetlichen Bestimmungen über Gerichtsbarkeit und Gerichts= ftand zu Bestandtheilen bes Berfaffungerechtes erhoben murben, fo baf wegen jeder angeblich unrichtigen Auslegung und An-

menbung einer folchen Gesetzsstelle an bas Bundesgericht megen Berfassungsverlegung returirt werden fonnte. Bielmehr verbietet Urt. 12 Biffer 10 cit. nur, daß burch Berfügung für einen ober mehrere Gingelfalle Ausnahmegerichte aufgestellt ober die bestebenden gesetlichen Normen über Gerichtsbarfeit und Gerichtsftand willfürlich bei Seite gefett werden, und fo ber Gerichtsstand nicht auf Grund ber ben fantonalen Beborben suftebenden Auslegung ber allgemeinen Gefete fonbern burch behördliche Willfur bestimmt werden durfe. Wo baber eine fantonale Entscheidung über Gerichtsbarfeit ober Gerichtsstand fic auf eine allgemeine Gesetzesbestimmung ftutt, liegt eine Berletung bes Art. 12 Riffer 10 cit. nicht vor, fofern nicht etwa die Anrufung des Gesetzes blos als Berschleierung ber Willfür erscheint und es sich daher in That und Wahrheit nicht mehr um (richtige ober unrichtige) Gesetzesanwendung sondern vielmehr um eine außerhalb jeder möglichen Gesetzauslegung fich bewegende willfürliche Berfügung handelt, wodurch für den Einzelfall bie Regel bes allgemeinen Gesetes durchbrochen wird. Dies trifft nun im vorliegenden Falle gewiß nicht gu. Db durch die angefochtenen Entscheidungen das fantonale Gefetesrecht an fich richtig ober unrichtig ausgelegt und angewendet worden, bat bas Bundesgericht hier fo wenig wie überhaupt in staatsrechtlichen Refursfällen zu prufen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

## VI. Schuldverhaft. — Contrainte par corps.

29. Urtheil vom 12. Mai 1888 in Sachen Messerli.

A. § 73 des solothurnischen Strafgesetzuches vom 29. August 1885 (in Kraft getreten auf 1. Juli 1886) bestimmt: "Gefängniß bis auf einen Monat ist auszusprechen :.....

"5. Gegen solche, welche ihrer Wohngemeinde dadurch zur "Last fallen, daß fie nach erfolgter fruchtloser Austreibung, bei

"nachweisbarer Erwerbsfähigkeit, die ihnen auffallenden Gemein"besteuern nicht entrichten. Mit der Gefängnißstrase kann auch
"das Berbot des Besuches von Wirths- und Schenkhäusern
"verbunden werden. Im Rücksalle kann die Gefängnißstrase
"bis auf drei Monate erhöht werden."

B. In Anwendung dieser Gesetzsbestimmung wurde Abraham Messerli von Oberstocken, in Olten, nachdem er für Steuerbetressnisse aus den Jahren 1884—1887 von der Gesmeinde Olten fruchtlos betrieben und gegen ihn das Konkursurtheil erwirkt worden war, auf Anzeige des Gemeinderathes von Olten durch Urtheil des Amtsgerichtes Olten-Gösgen vom 30. Dezember 1887 zu 14 Tagen Gesängniß verurtheilt. Das Gericht nahm als erwiesen an, daß Messerli seine Steuerrüchtände nicht bezahlt habe, troßdem er in der Lage wäre, seinen Berpslichtungen nachzukommen.

C. Gegen dieses Urtheil ergriff A. Messerli den staatsrechtlichen Refurs an das Bundesgericht. In seiner Refursschrift beantragt er:

- 1. Es solle das Urtheil des Amtsgerichtes Olten-Gösgen vom 30. Dezember 1887 gegen den Unterzeichneten, nach welchem derselbe wegen Nichtbezahlung von 45 Fr. Gemeindesteuer an die Gemeinde Olten mit 14 Tagen Gefängniß bestraft wurde, ausgehoben werden.
- 2. Es solle die Regierung von Solothurn verhalten werden, anzuvrdnen, daß die in Ziffer 5 des § 73 des solothurnischen Strasgesetzes vom 29. August 1885, in Rechtstraft getreten am 1. Juli 1886, enthaltene Strasbestimmung außer Rechts-wirksamkeit gesetzt werde, weil dieselbe im Widerspruche zu Art. 59 letztes Lemma der Bundesversassung steht.

Bur Begründung führt er aus: es sei unrichtig, daß seine Steuerrückstände gegenüber der Gemeinde Olten 45 Fr. betragen; seine Berhältnisse in den letten Jahren seien vielmehr derart gewesen, daß er nur wenige Franken über das steuerfreie Existenzminimum hinaus verdient habe. Das angesochtene Erkenntniß ermangle daher der materiellen Begründung. Budem datiren die meisten der von der Gemeinde Olten behaupteten Steuerrückstände aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des

folothurnischen Strasgesethuches vom 29. August 1885; da nach dem frühern solothurnischen Strasrechte das Nichtbezahlen von Gemeindesteuern nicht strasbar gewesen, dieses Gesetz also das mildere sei, so sei in Betress der älteren Steuerrücklände dasselbe und nicht das neue Strasgesetz anzuwenden. § 73 Ziffer 5 des solothurnischen Strasgesetz verstoße gegen Art. 59 Absat 2 B.-B. Denn die fragliche kantonale Gesetzsbestimmung ordne einen versassungswidrigen Schuldverhaft für Nichtbezahlung von Gemeindesteuern an. Daß sie eine Strase nur für den Fall "nachgewiesener Erwerdssähigkeit" androhe, sei rechtlich gleichgültig; es gebe ja sehr viele Fälle, wo ein Erwerdssähiger schlechterdings keine Arbeit sinde.

D. In seiner Vernehmlagung auf diese Beschwerbe bemerkt ber Regierungsrath bes Rantons Solothurn : Db bas angefochtene Strafurtheil ber "materiellen Grundlage" entbehre und ob die Grundsage über die zeitliche Anwendung der Strafgefete vom Berichte richtig angewendet worden feien, habe bas Bundesgericht nicht zu untersuchen. Uebrigens sei nicht zu erfeben, ob und inwieweit bas Gericht auf ben Umstand Rud. ficht genommen habe, daß ein Theil ber Steuerrudftande vor dem 1. Juli 1886 fällig geworden sei und es sei die Steuerschuld bes Refurrenten burch rechtsfraftiges Ronturgurtheil fesigestellt worden, wie benn auch berfelbe gegen feine Steuerschatzung niemals Refurs an die zuständige Behörde ergriffen habe. Ginen verfassungswidrigen Schuldverhaft enthalte § 73 Biffer 5 des Strafgesetes bom 29. August 1885 nicht. Wie ber Bortlaut diefer Gefetesbeftimmung, ibr Bufammenhang mit ben allgemeinen Bestimmungen bes Gesetes und die Gesetes: materialien ergeben, bedrobe dieselbe nur die boswillige Steuer: verweigerung mit Strafe. Sie treffe also nur solche Steuer. pflichtige, welche, tropdem fie zwar fein Bermögen wohl aber genugenden Erwerb befigen, ibre Steuerverpflichtungen nicht erfüllen. Diese boswillige Steuerverweigerung fei im öffentlichen Intereffe mit öffentlicher Strafe bedroht; es werde nicht etwa Die nicht bezahlte Steuer in Gefängniß umgewandelt, sondern ber Richter bestimme innerhalb des gesetlichen Strafrahmens Die Strafe nach freiem Ermeffen. Das Delift fei tein Antrags. belift; eine Burudziehung ber Anklage feitens ber Gemeinbe sei nicht statthaft und die nachträgliche Bezahlung befreie nicht von der Strafe, wie andrerseits auch die Steuerschuld burch Erstehen ber Gefängnifftrafe nicht getilgt werbe. Die fragliche Gesethestimmung sei beghalb als nothwendig erachtet worden, weil insbesondere in größern Gemeinden mit ftarfer flottanter Bevölkerung manche Steuerpflichtige, welche tein Bermögen, wohl aber ausreichenden Erwerb befigen, ihre Gemeindesteuer boswillig nicht bezahlen, im Bertrauen barauf, bag bie Be= meinde ihnen (ba die folothurnische Gesetgebung eine Pfandung bes Erwerbes nicht fenne) boch nichts anhaben fonne. Diefes Gebahren verlete die öffentliche Moral, errege bei ben übrigen Steuerpflichtigen, welche ihren Berpflichtungen oft unter ichwierigen Berhaltniffen nachtommen, Unwillen und gebe ein bofes Beifpiel. Wenn Jemand, trogbem er bagu im Stande fei, seine Pflichten gegenüber ber Gemeinde boswilligerweise nicht erfulle, fo fei dies ein Unrecht und zwar ein Unrecht, welches ber Staat im öffentlichen Interesse mit Strafe zu bedroben berechtigt fei. Demnach werde auf Abweisung der beiden Refursbegehren angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Ermagung:

1. Soweit sich der Returs direkt gegen § 73 Ziffer 5 des solothurnischen Strafgesehbuches vom 29. August 1885 richtet, ist derselbe verspätet. Dagegen kann der Rekurrent gemäß konstanter bundesrechtlicher Praxis sich nichtsdestoweniger über die Anwendung des fraglichen Gesetzes in dem ihn persönlich betressenden Einzelfalle beschweren und zu Begründung dieser Beschwerde die Versassungswidrigkeit des angesührten Gesetzes geltend machen. Es ist somit auf den Rekurs, soweit er gegen das Erkenntniß des Bezirksgerichtes Olten Gösgen vom 30. Dezember 1887 sich wendet, einzutreten.

2. Dabei hat indeß das Bundesgericht nicht zu prüfen, ob das angesochtene Erkenntniß mit Necht oder mit Unrecht den Thatbestand des § 73 Zisser 5 des solothurnischen Strafgesetzbuches als erwiesen angenommen und ob es rücksichtlich der zeitlichen Anwendung des Strafgesetzs das kantonale Necht richtig angewendet habe. Denn in dieser Richtung handelt es sich einzig und allein um Auslegung und Anwendung kantonals

gesetzlicher Bestimmungen, deren Ueberprüsung dem Bundesgericht gemäß Art. 59 D.·G. nicht zusteht. Die Kognition des Bundesgerichtes beschränkt sich darauf, ob durch das angegesochtene Erfenntniß ein dem Refurrenten versassungsmäßig gewährleistetes Recht verletzt sei, d. h. ob die Verurtheilung desselben zu Freiheitsstrase gegen den Art. 59 Absat 2 B.·V. verstoße.

3. Dies ift zu verneinen. Als verfaffungswidriger unzuläffiger Schuldverhaft erscheint lediglich berjenige Berhaft, welcher als Grefutionsmittel ju Gintreibung einer Forderung bient, burch melden alfo entweder die Erfüllung einer Ansprache erzwungen ober eine Forberung, welche nicht den Charafter einer Strafe bat. getilgt werden foll (brgl. Entscheidungen in Sachen Reller, Amtliche Sammlung II, S. 27; in Sachen Buschle, Amtl. Saml. XII. S. 526 Erw. 3). Die Belegung iculthafter (boswilliger ober fahrläßiger) Richterfüllung aller oder gemiffer vermögenbrechtlicher Berbindlichfeiten mit öffentlicher Strafe bagegen, wie § 73 Biffer 5 bes folothurnischen Strafgesethuches fie ftatuirt, ift fein Schuldverhaft. Weber wird bier eine vermögensrechtliche Schuld in Berhaft umgewandelt und burch Berbufung des Berhafts getilgt, noch ift bie Saft bem Gläubiger als Erefutionsmittel gur Berfugung gestellt, so daß derselbe über deren Berbangung in seinem Brivatintereffe bisponiren tonnte ober fie burch nachtragliche Befriedigung des Gläubigers abgewendet wurde. Bielmehr wird banach die schuldhafte Richterfüllung ber Berbindlichteit als ftrafbares Unrecht mit Freiheitsstrafe im öffentlichen Interesse geahndet. Richtig ist freilich, daß eine Strafandrohung wie diejenige bes § 73 Riffer 5 cit. thatfachlich als Beweggrund für punftliche Bezahlung der Gemeindesteuern wirken wird und dies auch bezweckt; allein bies andert an der rechtlichen Natur ber Sache nichts. Die angedrohte Freiheitsstrafe wird badurch fo wenig jum Schuldverhaft, als 3. B. die Strafe des leichtsinnigen Bankerotts, welche ja auch defhalb angedroht wird, um leichtfertigem Bebahren in vermögensrechtlichen Ungelegenheiten entgegenzuwirfen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerbe wird als unbegründet abgewiesen.